

Eckpunkte für ein Vergesellschaftungsrahmengesetz

Die Koalition aus CDU und SPD hat sich im Koalitionsvertrag auf folgenden Umgang mit dem erfolgreichen Volksentscheid „Deutsche Wohnen und Co. Enteignen“ verständigt.

„Unter der Voraussetzung, dass die vom Senat eingesetzte Expertenkommission zur Umsetzung des Volksentscheids „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ eine verfassungskonforme Vergesellschaftungsempfehlung abgibt, verabschiedet die Koalition ein Vergesellschaftungsrahmengesetz, das einen Rechtsrahmen und objektive qualitative Indikatoren bzw. Kriterien für eine Vergesellschaftung nach Art. 15 GG in den Geschäftsfeldern der Daseinsvorsorge (z. B. Wasser, Energie, Wohnen) sowie Grundsätze der jeweils erforderlichen angemessenen Entschädigung definiert. Hierbei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Das Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft.“ (Koalitionsvertrag S.50/51)

Vor diesem Hintergrund beschließen die Vorstände von CDU- und SPD-Fraktion folgendes Eckpunktepapier für ein Vergesellschaftungsrahmengesetz:

1. Die Koalitionsfraktionen erarbeiten bis zum Jahresende mit Unterstützung des Senats und unter Berücksichtigung des von ihm in Auftrag gegebenen Gutachtens sowie des Berichts der Expertenkommission einen Gesetzentwurf für ein Vergesellschaftungsrahmengesetz und bringen diesen spätestens zur Plenarsitzung am 18.12.2025 in das Abgeordnetenhaus ein.
2. Dieses Gesetz bildet den Rechtsrahmen und enthält Indikatoren und Definitionen für Vergesellschaftungen in den Geschäftsfeldern der Daseinsvorsorge (z.B. Wasser, Energie, Wohnen).
3. Für eine Vergesellschaftung kommen als Indikatoren z. B. die dauerhafte Missachtung gesetzlicher Regeln), eine dauerhaft zu niedrige Investitionsquote bei gleichzeitigem Renditeentzug aus dem Unternehmen oder fehlende Anstrengungen/Investitionen zur glaubhaften Erreichung der Klimaziele von EU, Bund und Land in Betracht.
4. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, soll das Rahmengesetz vorsehen, das jeweils mildeste geeignete Instrument zur Erreichung des Zwecks einer möglichen Vergesellschaftung im Rahmen von Art. 15 GG anzuwenden, z. B. „andere Formen der Gemeinwirtschaft“, durch gesetzliche Preisregulierungen oder den gesetzlichen Ausschluss einer Gewinnmaximierung oder einer anderweitigen marktorientierten Eigentumsnutzung. Das Rahmengesetz soll Grundsätze einer angemessenen Entschädigung festlegen.
5. Das Rahmengesetz tritt frühestens zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft.